

60

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RegelungsG § 52a

Leitsatz: Die Berufsjahre der Reichstarifordnung
für das private deutsche Bankgewerbe
vom 20. März 1937 können nicht als
Dienstzeit im Sinne des § 52a Rege-
lungsgesetz behandelt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 10/60

Urteil des BAG vom 23. Februar 1961

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 10/60

1 Sa 160/59 Kiel

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 23. Februar 1961
gez. Groll,
Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 26. November 1959 – 1 Sa 160/59 – wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 6. März 1902 geborene Kläger war seit dem 3. Januar 1917 bei öffentlichen Kassen tätig, und zwar war er im einzelnen beschäftigt gewesen:

3. 1.1917 - 28.12.1917	2. Kassengehilfe Staatl. Kreiskasse G und N
29.12.1917 - 31. 8.1918	Kassengehilfe Kreiskasse N
1. 9.1918 - 16. 8.1919	Kassengehilfe Kreisausschuß N
18. 8.1919 - 26.2.1921	Kassengehilfe Spark. Krs. R
1. 3.1921 - 14.3.1922	Buchhalter Kreisspark. M

Vom 15. März 1922 bis 30. Juni 1927 stand er beim B - Sparkassen- und Giroverband im Angestelltenverhältnis und wurde im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Landesbank und Girozentrale mit Wirkung vom 1. Juli 1927 von der B Provinzialbank und Girozentrale in B übernommen. Diesen Arbeitsplatz verlor er am 8. Mai 1945.

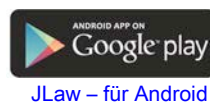
Der Kläger nahm nach dem Zusammenbruch seinen Wohnsitz im Land Schleswig-Holstein und ist dienstfähig. Den Antrag des Klägers, ihm einen Unterbringungsschein auf Grund des § 52 a Regelungsgesetz zu erteilen, lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 8. Oktober 1958 mit der Begründung ab, der Kläger habe am 8. Mai 1945 nach den für ihn geltenden Vorschriften keine Dienstzeit von 25 Jahren erreicht; denn nach der für ihn maßgeblichen Tarifordnung für die öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und öffentlichen Bausparkassen vom 1. April 1938 (ÖKT) seien nur Berufsjahre ab Vollendung des 20. Lebensjahres anrechnungsfähig.

Der Kläger ist der Ansicht, für die Berechnung seiner Dienstzeit i.S. des § 52 a Regelungsgesetz sei die Bestimmung des § 7 ATO maßgebend. Hiernach seien für ihn Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ab Vollendung seines

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

18. Lebensjahres anrechnungsfähig. Die ÖKT kenne keine Dienstzeit i.S. des § 52 a Regelungsgesetz. Wenn in der Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe vom 20. März 1937, die auf Grund der ÖKT auf das Dienstverhältnis anwendbar sei, von Berufsjahren die Rede sei, so handele es sich hier um einen Begriff, der im wesentlichen für die Anrechnung des Gehalts maßgeblich sei und nicht mit dem sonst im öffentlichen Dienst gebräuchlichen Begriff "Dienstzeit" zu vergleichen sei.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen Unterbringungsschein nach dem Regelungsgesetz zu erteilen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die ÖKT kenne zwar nicht den Begriff der Dienstzeit, der dort verwandte Begriff "Berufsjahre" sei aber von vergleichbarer Bedeutung; daher müsse bei der Anwendung des § 52 a Regelungsgesetz die Zahl der nach der ÖKT zu errechnenden Berufsjahre der Zahl der Dienstjahre i.S. des § 52 a Regelungsgesetz gleichgesetzt werden. Hiernach habe der Kläger am 8. Mai 1945 nur eine Dienstzeit von 23 Jahren zurückgelegt und erfülle somit nicht die Voraussetzungen des § 52 a Regelungsgesetz. Die Vorschriften der ATO und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Bestimmungen könnten auf das Dienstverhältnis des Klägers keine Anwendung finden, weil die kommunalen Kreditanstalten nicht vom AOGÖ erfaßt worden seien; dies sei durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1934 ausdrücklich bindend geklärt worden.

Die Vorinstanzen haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte weiter seinen Klageabweisungsantrag.

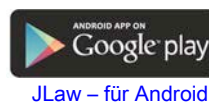
Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht davon aus, daß der Kläger nach § 52 a Regelungsgesetz an der Unterbringung teilnimmt, wenn er eine Dienstzeit von 25 Jahren i.S. des § 52 a Regelungsgesetz abgeleistet hat. Es ist unstrittig, daß der Kläger seit Vollendung seines 18. Lebens-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

jahres über 25 Jahre (und zwar 25 Jahre, einen Monat, 23 Tage) und nach der Vollendung seines 20. Lebensjahres weniger als 25 Jahre (und zwar 23 Jahre, einen Monat und 23 Tage) bei öffentlichen Stellen, vorwiegend bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Dienst gestanden hat und daß er nicht freiwillig und auch nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde seine Stellen mehrfach gewechselt hat, bis er am 15. März 1922 eine endgültige Anstellung fand. Unter diesen Umständen ist die Klage begründet, wenn alle Jahre, die der Kläger nach Vollendung des 18. Lebensjahres im öffentlichen Dienst zugebracht hat, auf die Dienstzeit i.S. des § 52 a Regelungsgesetz anzurechnen sind. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt mithin davon ab, ob für die Dienstzeitberechnung der ÖKT (RABl. 1938 VI S. 470) und damit die Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe i.d.F. vom 20. März 1937 (RABl. 1937 VI S. 258) maßgeblich ist. Die Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe enthält nur Bestimmungen über "Berufsjahre". Die maßgebliche Vorschrift über Berufsjahre ist in § 8 enthalten, der in diesem Zusammenhang zunächst nur hinsichtlich der Ziffer 1 bis 3 und 7 von Bedeutung ist. Diese Bestimmungen lauten:

"Für männliche Gefolgschaftsmitglieder gelten folgende Einkommensgrundsätze:

1. Die Bestimmungen des Mindestmonatseinkommens aller Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach Berufsjahren und endet mit dem vollendeten 15. Berufsjahr.
2. Als Berufsjahre gelten die Jahre, in denen das Gefolgschaftsmitglied bei einem Bank- oder Kreditinstitut tätig war. Lehrjahre rechnen dann nicht mit, wenn sie vor der Vollendung des 20. und nach Vollendung des 23. Lebensjahres liegen. Das erste Berufsjahr beginnt frühestens mit dem ersten Januar des Kalenderjahres, in dem das Gefolgschaftsmitglied sein 20. Lebensjahr vollendet.
3. Einem Gefolgschaftsmitglied, das nach vollendetem 20. Lebensjahr in ein Bank- oder Kreditinstitut eingetreten ist oder eintritt, werden die in anderen kaufmännischen Berufen im Bürodienst, ferner bei Behörden verbrachten Jahre angerechnet, soweit sie nach dem vollendeten 20. Lebensjahr liegen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder der Tarifgruppen I und II für die in gleicher Dienststellung bei anderen Betrieben verbrachten Jahre.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung in ein Bank- oder Kreditinstitut eintreten.

Die gleiche Regelung für die bereits in einem Bank- oder Kreditinstitut tätigen Gefolgschaftsmitglieder wird anheimgestellt.

7. Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund ihrer Tätigkeit aus den Gruppen I oder II in eine höhere Gruppe übernommen werden, sind in dasjenige Berufsjahr einzureihen, das gegenüber dem bisherigen Einkommen das nächsthöhere Einkommen gewährt."

Darüber hinaus enthält auch die Regelung für den Urlaub (§14) den Begriff "Berufsjahre". In dieser Vorschrift wird bestimmt, daß sich die Länge des Urlaubs nach der Zahl der Berufsjahre richtet; wie die Berufsjahre zu errechnen sind, wird hier nicht näher erläutert.

Der Begriff Dienstzeit kommt in § 3 der Tarifordnung zwar auch vor, es ist aber eindeutig zu entnehmen, daß der hier verwandte Begriff mit dem Begriff "tägliche Arbeitszeit" gleichzusetzen ist.

Daß die Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe i.d.F. vom 20. März 1937 - die spätere Fassung vom 31. Juli 1939 (RABl. VI S. 1428) hat in den hier interessierenden Punkten keine Änderung gebracht - auf das Dienstverhältnis des Klägers vor dem 8. Mai 1945 anzuwenden war, ergibt sich aus der ÖKT vom 1. April 1938, in deren Anlage unter II der ehemalige Dienstherr des Klägers (B. Provinzialbank und Girozentrale B) namentlich aufgeführt worden ist.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, Berufsjahre i.S. der Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe könnten nicht mit der Dienstzeit i.S. des § 52 a Regelungsgesetz gleichgesetzt werden. Die Berufsjahre seien im wesentlichen maßgebend für die Gehaltsberechnung. Es sei aus der Tarifordnung noch nicht einmal zu entnehmen, ob für die Gewährung des Urlaubs die Berufsjahre in der gleichen Weise zu berechnen seien wie bei der Berechnung des Gehalts. Da also die



- 6 -

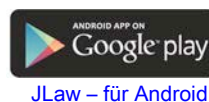
Berufsjahre nur die Grundlage bildeten für die Gehaltsberechnung und die Berufsjahre auf Grund der Bestimmung des § 8 Ziff. 7 der erwähnten Reichstarifordnung mit dem Aufrücken eines Angestellten in eine höhere Gehaltsgruppe sowohl herauf als auch herabgesetzt werden könnten, hätten die "Berufsjahre" i.S. der erwähnten Tarifordnung eine andere Aufgabe als die sonst im öffentlichen Dienst zumeist nach § 7 ATO festgelegte Dienstzeit. Darüber hinaus könnten wesentliche Grundsätze des für die Berechnung der Berufsjahre i.S. der Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe maßgeblichen § 8 keine Anwendung auf den Kläger finden; denn die Ziffer 3 der erwähnten Vorschrift könnte auf den Kläger, der schon vor Inkrafttreten der Tarifordnung bei der B. Zentralbank und Girozentrale in B. angestellt gewesen sei, nicht angewendet werden.

Der Begriff der Dienstzeit i.S. des Regelungsgesetzes ist nicht einheitlich gesetzlich definiert worden (vgl. z.B. die Formulierung in § 52 Abs. 2 Satz 1 und die hier interessierende Regelung in § 52 a Abs. 1 Satz 1). Die hier zu entscheidende Frage, ob Berufsjahre i.S. der ÖKT und der Tarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe gleichzusetzen sind mit der Dienstzeit i.S. des § 52 a Regelungsgesetz hat der Senat in dem Urteil vom 18. März 1958 (AP Nr. 1 zu § 2 Regelungsgesetz) bereits berührt, aber nicht entschieden, weil in dem dortigen Falle der Kläger am 8. Mai 1945 bereits über 25 Jahre bei seinem ehemaligen Dienstherrn beschäftigt gewesen war. In dem Kommentar von Anders-Jungkunz-Käppner, Regelungsgesetz, 4. Aufl., wird in der Anmerkung 1 a.E. zu § 52 a Regelungsgesetz ausgeführt, die Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe kenne zwar nicht den Begriff "Dienstzeit" i.S. des § 7 ATO, der in der erwähnten Tarifordnung verwandte Begriff "Berufsjahre" sei aber von vergleichbarer Bedeutung und sei bei der Anwendung der §§ 52 a und 52 b der Dienstzeit gleichzusetzen. Entgegen dieser Ansicht ist es aber in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil nicht zutreffend, die Berufsjahre der Dienstzeit i.S. des § 52 a Regelungsgesetz gleichzusetzen. Die Regelung des § 8 Ziff. 7 der erwähnten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tarifordnung zeigt - darauf hat auch das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen - eindeutig, daß die Berufsjahre nur eine Grundlage für die Gehaltsberechnung sein sollten. Sie mußten jeweils neu berechnet werden, wenn der betreffende Angestellte in eine höhere Gehaltsgruppe stieg, und hatten nur für diese Gehaltsgruppe als Berechnungsgrundlage des Gehalts eine Bedeutung. Dies zeigt im vorliegenden Fall das Schreiben des ehemaligen Dienstherrn des Klägers vom 19. Mai 1937, in dem der Beginn der "Berufsjahre in dieser Gruppe" (es handelte sich um die Gehaltsgruppe III) auf den 1. Januar 1924 festgesetzt worden war. Die Berechnung der Berufsjahre auf Grund des § 8 Abs. 7 kann also zu einer willkürlichen Festsetzung des Dienstalters führen und zeigt damit, daß die Festsetzung der Berufsjahre nicht mit einer Festsetzung der Dienstzeit, wie sie sonst im öffentlichen Dienst üblich ist, gleichzusetzen ist. Daß die Berufsjahre auch für die Urlaubsdauer nach § 8 zu berücksichtigen sind, steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Da es hiernach an für den Kläger am 8. Mai 1945 geltenden Vorschriften für die Berechnung der Dienstzeit im Sinne des § 52 a Regelungsgesetz fehlt, ist es nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die im öffentlichen Dienst üblichen und anerkannten Grundsätze der Dienstzeitberechnung anwendet und so zur Anrechnung der vom Kläger nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleisteten Dienstzeit gelangt. Dies würde auch der Regelung des § 7 Abs. 1 ATO entsprechen.

Die Klage ist daher begründet.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
 Dr. Gerh. Meyer H. Rastetter

